

M E R K B L A T T

für die Erlangung einer Wohnbauförderung der Gemeinde Natschbach-Loipersbach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07. Oktober 2010

Sachliche Bedingungen:

Die Wohnbauförderung der Gemeinde erfolgt in vier Blöcken und zwar bestehend aus

a.) Schaffung von Wohnraum

und

b.) Einbau einer der nachfolgend angeführten Heizungen für den Wohnraum wie Stückgutheizung, Kachelofen, Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpe und Solaranlage.

c.) Einbau einer Photovoltaikanlage

d.) Isoliermaßnahmen

Zu a.) Schaffung von Wohnraum

Mit der Wohnbauförderung durch die Gemeinde muss eine komplette Wohneinheit fertig gestellt werden können. Der Rohbau einschließlich Bedachung muss bereits bestehen oder die garantierte Ausfinanzierung auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden. Die Wohneinheit muss im Eigentum des Förderungswerbers stehen, bzw. ihm übereignet werden. Die zu schaffende Wohneinheit muss im Baugebiet der Gemeinde liegen und es muss in ihr ein Hauptwohnsitz begründet werden. Eine Refinanzierung bereits fertig gestellter Wohneinheiten ist nicht statthaft. Die Förderung der Errichtung von Wochenendhäusern und dergleichen ist nicht möglich.

Zu b.) Einbau einer Heizung

Es werden nur die vorstehend angeführten Heizungssysteme gefördert, wobei die beheizte Wohnung ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde sein muss.

Die Förderung wird auch dann gewährt, wenn eine der oben genannten Heizungen in eine bestehende Wohnung eingebaut wird und bisher noch keine Förderung für die Heizung dieser Wohnung in Anspruch genommen wurde.

Die Beheizung von Wochenendhäusern und Zweitwohnsitzen wird nicht gefördert.

Zu c.) Einbau einer Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage muss für die Versorgung einer Wohneinheit, welche als Hauptwohnsitz verwendet wird, dienen.

Eine Photovoltaikanlage für Wochenendhäuser und Zweitwohnsitze wird nicht gefördert.

Zu d.) Renovierung von Althäusern

Mit den Isoliermaßnahmen (durch Wärmedämmung und/oder Einbau von neuen Fenstern und Türen) muss eine komplette Wohneinheit saniert werden. Die geförderte Wohneinheit muss in der Gemeinde Natschbach-Loipersbach liegen und es muss ein Hauptwohnsitz begründet werden. Wochenendhäuser und Zweitwohnsitze werden nicht gefördert.

Förderungsart:

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von € 250,-- pro nachfolgender Vorhaben.

- a.) für die Wohnung
- b.) für die Heizung
- c.) für die Photovoltaikanlage
- d.) für Isoliermaßnahmen

Antragstellung:

Die Antragstellung hat auf dem von der Gemeinde aufgelegten Formblatt zu erfolgen. Als Nachweis für die Auszahlung des Förderbetrages ist der Gemeinde eine Kopie der Rechnung, ab Rechnungsdatum innerhalb eines Jahres, vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die geförderte Wohneinheit spätestens drei Jahre nach Beanspruchung der Förderung zu beziehen.

An die Gemeinde Natschbach-Loipersbach

ANTRAG

auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von €250,-- pro Vorhaben.

Förderungswerber: _____

dzt. Wohnanschrift: _____

Bauort: Kat. Gem. _____ Parz. Nr. _____

Wohnbauförderung der Gemeinde f. Wohnung € _____

Wohnbauförderung der Gemeinde f. Heizung € _____

Wohnbauförderung der Gemeinde f. Photovoltaik € _____

Wohnbauförderung der Gemeinde f. Isolierung € _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC.: _____

Die Bedingungen der Gemeinde - Wohnbauförderung gemäß dem Merkblatt der Gemeinde Natschbach-Loipersbach vom 07. Oktober 2010 sind mir vollinhaltlich bekannt und werden hiermit vorbehaltlos rechtsverbindlich anerkannt.

Datum: _____

Unterschrift des/der Förderungswerbers

Beilage:
1Rechnungskopie